

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 53.) Verordnung,

die Untersuchung der von Militärpersonen unter Berggerichtsbarkeit begangenen Verbrechen betreffend;

vom 21sten September 1841.

Das Justizministerium hat bei Gelegenheit eines durch Vortrag des Appellationsgerichtes zu Dresden vom 26sten Juli dieses Jahres zur Kenntniß gelangten Untersuchungsfalles entschieden, daß die Criminalgerichtsbarkeit der Kriegsgerichte auch auf die von Militärpersonen unter Berggerichtsbarkeit begangenen Verbrechen, ohne Unterschied des Gegenstandes, sich erstrecke, und mithin die Berggerichte auch bei sogenannten Bergwerksverbrechen, wenn solche von Militärpersonen in dem im § 30 des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände u. vom 28sten Januar 1835 bemerkten Sinne verübt worden sind, auf gleiche Weise, wie solches hinsichtlich gemeiner Verbrechen schon früher durch das Rescript, die Fälle, in welchen Militärpersonen vor die Berggerichte gezogen werden können, betreffend, vom 16ten April 1792 (Cod. Aug. Cont. II, T. II, pag. 243) vorgeschrieben war, auf die Arrestur und erste summarische Vernehmung der Verbrecher, sowie etwaige sonstige vorläufige Erörterungen sich zu beschränken, die weitere Untersuchung aber dem competenten Kriegsgericht zu überlassen haben, insoweit nicht einer der im § 37 des angeführten Gesetzes vom 28sten Januar 1835, unter 1 bis 4 angegebenen Ausnahmefälle vorhanden ist.

In Gemäßheit der in § 27 des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände u. vom 28sten Januar 1835 enthaltenen Vorschrift wird diese Entscheidung hierdurch bekannt gemacht. Dresden, am 21sten September 1841.

Ministerium der Justiz.
von Koennertz.

Hausmann.